

# Amtliche Mitteilungen

---

**Datum** 11. Februar 2025

**Nr.** 6/2025

---

**Inhalt**

**Evaluationsordnung  
der  
Universität Siegen (EvaO)**

Vom 11. Februar 2025

**Evaluationsordnung**  
**der**  
**Universität Siegen (EvaO)**

Vom 11. Februar 2025

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 7 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Universität Siegen die folgende Evaluationsordnung erlassen:

## **Inhaltsverzeichnis**

### Präambel

#### I. Allgemeines

##### § 1 Geltungsbereich

##### § 2 Evaluationsziele der Universität Siegen

##### § 3 Verantwortlichkeit

##### § 4 Analyse der Ergebnisse, Entwicklung von Maßnahmen und Follow-Up der zentralen Evaluationsverfahren

#### II. Evaluationsverfahren

##### § 5 Grundsätze

##### § 6 Zentrale Evaluationsverfahren

##### § 7 Lehrveranstaltungsevaluation

##### § 8 Weitere Befragungen/Instrumente zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre

#### III. Veröffentlichung der Evaluationsergebnisse

##### § 9 Auswertung und Veröffentlichung der Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation

##### § 10 Auswertung und Veröffentlichung der Ergebnisse von zentralen Evaluationsverfahren

#### IV. Schlussbestimmungen

##### § 11 Inkrafttreten

## **Präambel**

Die Etablierung einer Qualitätskultur an der Universität Siegen beinhaltet in besonderer Weise die Qualitätsentwicklung in Studium und Lehre: Die stetige Verbesserung und Sicherung der Qualität der Lehre und der Studienbedingungen wird als Teil des ganzheitlichen, hochschulweiten Qualitätsprozessmanagements verstanden. Evaluationen unterstützen diesen Qualitätsentwicklungsprozess nachhaltig, da sie in erheblichem Maße die Grundlage für die Initiierung von Verbesserungs- und Optimierungsmaßnahmen, insbesondere in Studium und Lehre, bilden.

Die Evaluationsordnung regelt den Geltungsbereich, die Ziele und Verantwortlichkeiten der an der Universität Siegen eingesetzten Evaluationsverfahren und deren Einbettung in das Qualitätsmanagement der Universität Siegen. Sie enthält Bestimmungen über Art, Umfang und Behandlung der zu erhebenden, zu verarbeitenden und zu veröffentlichenden personenbezogenen Daten ihrer Mitglieder und Angehörigen.

## **I.**

### **Allgemeines**

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

- (1) Die Evaluationsordnung gilt für die gesamte Universität Siegen, insbesondere für alle Fakultäten sowie das Zentrum für Lehrkräftebildung und Bildungsforschung.
- (2) Alle Mitglieder und Angehörigen der Universität Siegen sind gemäß § 7 Absatz 4 Hochschulgesetz (HG) verpflichtet, an der nach § 7 Absatz 2 HG vorgeschriebenen Evaluation im erforderlichen Umfang mitzuwirken.

#### **§ 2**

##### **Evaluationsziele der Universität Siegen**

- (1) Die Durchführung von Evaluationen dient einer regelmäßigen Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität an der Universität Siegen. Sie ist eingebettet in das Qualitätsmanagement der Universität Siegen.
- (2) Evaluationsverfahren sollen sowohl der Transparenz von Entwicklungsprozessen in den Fakultäten und der gesamten Hochschule als auch der Qualitätsbewertung, -sicherung und -entwicklung vor allem von Studium und Lehre an der Universität Siegen dienen.

#### **§ 3**

##### **Verantwortlichkeit**

- (1) Verantwortlich für die Durchführung von Evaluationsverfahren im Sinne des § 7 Absatz 2 und 3 HG i. V. mit §§ 16 und 27 HG sind das Rektorat und die Dekaninnen und Dekane bzw. die Leiterinnen und Leiter der wissenschaftlichen Einrichtungen. Das Rektorat schafft die notwendigen zentralen Rahmenbedingungen, indem es für die Bereitstellung der technischen Hilfsmittel und der personellen Unterstützung sorgt.
- (2) Das Rektorat fördert die Umsetzung von Qualitätssicherungs- und -verbesserungsmaßnahmen und legt diese gegebenenfalls verbindlich fest.
- (3) Das Rektorat trägt insbesondere die Verantwortung für Evaluationen, welche die allgemeine Organisations-, Service- und Beratungsqualität betreffen (Zentrale Evaluationsverfahren).

- (4) Die Dekanin oder der Dekan bzw. die Leiterin oder der Leiter der wissenschaftlichen Einrichtung ist für die Durchführung der Evaluationen in ihrer Fakultät bzw. Einrichtung verantwortlich. Sie oder er soll im Benehmen mit dem Dekanat bzw. gegebenenfalls dem Leitungsorgan der wissenschaftlichen Einrichtung ein Mitglied der Fakultät oder Einrichtung zur oder zum QM (Qualitätsmanagement)-Beauftragten und/oder auch zur oder zum Evaluationsbeauftragten bestimmen, die oder der als Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner für alle, die konkrete Durchführung von Evaluationsverfahren betreffenden Maßnahmen, zur Verfügung steht. Sie haben die Aufgabe, die Befragungsaktivitäten und Evaluationsverfahren intern zu steuern, zu unterstützen und zu organisieren.
- (5) Die Befragungen werden operativ von der Universitätsverwaltung durchgeführt und in enger Abstimmung mit den jeweils Fachverantwortlichen (QM- bzw. Evaluationsbeauftragte in den Fakultäten bzw. wissenschaftlichen Einrichtungen und/oder dem QZS sowie den zuständigen Prorektoraten und deren Gremien) und der oder dem behördlichen Datenschutzbeauftragten vorbereitet und koordiniert.

#### **§ 4**

##### **Analyse der Ergebnisse, Entwicklung von Maßnahmen und Follow-Up der zentralen Evaluationsverfahren**

- (1) Die Ergebnisse der zentralen Evaluationsverfahren werden in den jeweils zuständigen Gremien ausführlich beraten und analysiert. Entsprechende Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität in Studium und Lehre werden von der zuständigen Organisationseinheit beschlossen, initiiert und in einem Maßnahmenkatalog dokumentiert.
- (2) Die Umsetzung der Maßnahmen obliegt der jeweiligen Organisationseinheit. Ein Monitoring zur Überprüfung, ob die umgesetzte Maßnahme den gewünschten Erfolg hatte, wird gemäß dem PDCA-Zyklus durch die jeweilige Organisationseinheit im Rahmen eines Follow-Ups durchgeführt und dem Rektorat berichtet.
- (3) Die Dokumentation dieses Prozesses erfolgt als Teil des Qualitätsentwicklungsprozesses in der jeweiligen Organisationseinheit.

#### **II.**

##### **Evaluationsverfahren**

#### **§ 5**

##### **Grundsätze**

- (1) In den Evaluationsverfahren werden durch standardisierte Verfahren und Instrumente kontinuierlich und systematisch Daten erhoben und verarbeitet. Durch die Evaluationsordnung werden hochschulweit verbindliche Standards zur Durchführung der Evaluationen und zum Umgang mit deren Ergebnissen geregelt.
- (2) Die Durchführung der zentralen Evaluationsverfahren kann in Zusammenarbeit mit Dritten erfolgen, sofern die datenschutzrechtlichen Bestimmungen gewahrt werden.
- (3) Die zentralen Evaluationsverfahren und die zugrunde liegenden Fragebögen werden mit dem zuständigen Prorektorat abgestimmt, in den jeweiligen Kommissionen beraten und vom Rektorat beschlossen.
- (4) In den Fragebögen ist darauf hinzuweisen, dass das Geschlecht nur angegeben werden soll, wenn an der Befragung mindestens fünf weibliche sowie fünf männliche Befragte teilnehmen. Im Übrigen kann das Feld „Keine Angabe (k.A.)“ angekreuzt werden.
- (5) Grundsätzlich kann eine Auswertung nur erfolgen, wenn mindestens fünf Rückläufe pro Befragung eingehen. Eine Auswertung nach Geschlecht und/oder Fachsemester und/oder Studiengang darf nur dann

durchgeführt werden, wenn die Grundgesamtheit mindestens fünf weibliche und fünf männliche Befragte umfasst (in den entsprechenden Kombinationen), so dass kein Rückschluss auf die einzelne Teilnehmerin oder den einzelnen Teilnehmer der Befragung möglich ist. Andernfalls ist eine Aggregation nach Fachsemestern (z.B. 2 - 3, 4 - 5, 6 - 7, 8 - 9, > 9) und/oder nach Studiengängen bzw. weiteren Kriterien durchzuführen.

- (6) Um keine personenbezogenen Rückschlüsse ziehen zu können, werden die Befragten angehalten, Freitextfelder in Blockschrift auszufüllen.
- (7) Die Papier-Fragebögen werden drei Monate nach Verarbeitung datenschutzgerecht vernichtet. Die im System gespeicherten Daten der Papier- und Online-Fragebögen werden wie folgt vorgehalten:
  - a) bei der Lehrveranstaltungsevaluation für sechs Jahre,
  - b) bei allen anderen Befragungen für drei aufeinanderfolgende Befragungen.

Die jeweils älteste Befragung wird im nächsten Zyklus gelöscht.

## **§ 6**

### **Zentrale Evaluationsverfahren**

Die Universität Siegen hat im Rahmen ihrer Qualitätssicherung in Studium und Lehre folgende zentrale Evaluationsverfahren (online-gestützt oder Paper-Pencil basierte Befragungen) etabliert:

#### **(1) Studieneingangsbefragungen**

Ziel der Studieneingangsbefragung ist es, Aufschlüsse über die Entscheidungskriterien bei der Wahl des Studiengangs sowie Erwartungen, Voraussetzungen und Vorkenntnisse der Studierenden, die ihr Studium an der Universität Siegen aufgenommen haben, zu erhalten. Ferner sollen Erkenntnisse über die Studieninteressen gewonnen und die Situation beim Übergang zur Hochschule eingeschätzt werden. Auch sollen Informationen über die Motivation bei der Optimierung des Studienangebots berücksichtigt werden. Die Studieneingangsbefragung erfolgt in regelmäßigem Turnus.

#### **(2) Studierendenbefragung**

Ziel der Studierendenbefragung ist eine Optimierung der Lehre und der Serviceangebote, basierend auf der Erhebung der Lehr- und Lernbedingungen aus Sicht der Studierenden. Zudem sollen Aussagen und Tendenzen fächerbasiert zu strukturellen Rahmenbedingungen erfasst werden. Die Studierendenbefragung erfolgt in regelmäßigem Turnus.

#### **(3) Absolventenbefragung**

Ziel der Absolventenbefragung ist eine retrospektive Bewertung des Studiums, der Studierbarkeit der Studienangebote, der im Studium erworbenen Qualifikationen sowie des beruflichen Werdegangs der Absolventinnen und Absolventen der Universität Siegen, um Hinweise zur kontinuierlichen Verbesserung des Studienprogramms und der Rahmenbedingungen zu erhalten und gegebenenfalls die Studienbedingungen und Berufsorientierung der Studiengänge zu verändern. Die Absolventenbefragung erfolgt in regelmäßigem Turnus.

#### **(4) Ehemaligenbefragung**

Ziel der Ehemaligenbefragung (Befragung aller Exmatrikulierten eines Jahrgangs, die ihr Studium ohne Abschluss beendet haben) ist, durch die retrospektive Bewertung des Studiums, der Studierbarkeit der Studienangebote sowie die Gründe und Motivation für die Exmatrikulation, Hinweise für eine kontinuierliche Verbesserung des Studienprogramms und der Rahmenbedingungen zu erhalten und gegebenenfalls die Studienbedingungen und die Betreuung der Studierenden zu verändern. Die Ehemaligenbefragung erfolgt in regelmäßigem Turnus.

#### **(5) Promovierendenbefragung**

Ziel der Promovierendenbefragung ist die Rahmen-, Lern- und Entwicklungsbedingungen für den wissenschaftlichen Nachwuchs während der Promotionsphase zu verbessern und Informationen über den geplanten Übergang von der Promotion in die Berufswelt sowohl innerhalb als auch außerhalb der Wissenschaft zu erhalten. Die Promovierendenbefragung erfolgt in regelmäßigem Turnus.

(6) Evaluation in der Lehrkräftebildung

Ziel der vom Zentrum für Lehrkräftebildung und Bildungsforschung (ZLB) durchgeführten Evaluation der Lehrkräftebildung ist es, dass Serviceangebote für Lehramtsstudierende und Leistungen des ZLB sowie die Sicherstellung und Verbesserung fakultätsübergreifender Aspekte der Lehramtsausbildung durch eine regelmäßige Erhebung und Verarbeitung von Daten zu optimieren. Die Evaluation der Lehrkräftebildung erfolgt in regelmäßigem Turnus.

(7) Lehrendenbefragung

Ziel der Lehrendenbefragung ist es, die Sicht der Lehrenden auf den Lehr-Alltag abzubilden und den Beteiligten ein Instrument bereit zu stellen, mit dem sie ihre persönlichen Erfahrungen rückkoppeln und eine allgemeine Einschätzung zur Lehre an der Universität Siegen abgeben können. Sie soll darüber hinaus die Reflektion des eigenen Handelns ermöglichen. Die Lehrendenbefragung erfolgt in regelmäßigem Turnus.

## § 7

### Lehrveranstaltungsevaluation

- (1) Ziel der Lehrveranstaltungsevaluation ist es, eine studentische Einschätzung zur Qualität der Lehre, zu den Lehrveranstaltungen und der Vermittlung von Inhalten und Kompetenzen festzustellen. Sie soll den Studierenden ermöglichen, systematisch und anonym die aus ihrer Sicht vorhandenen Stärken und Schwächen einzelner Lehrveranstaltungen zu benennen und so Verbesserungen in der Lehre zu initiieren bzw. zur Verstetigung guter Lehrveranstaltungskonzepte beizutragen. Die Lehrenden erhalten Informationen/Hinweise über die von ihnen angebotenen Lehrveranstaltungen. Sie sollten diese zur Optimierung und Weiterentwicklung ihrer Veranstaltungen nutzen.
- (2) Die Durchführung der Lehrveranstaltungsevaluation und die Analyse der Ergebnisse obliegen der Fakultät. Die Dekanin oder der Dekan kann dafür eine Verantwortliche oder einen Verantwortlichen benennen (Beauftragte oder Beauftragter für die Lehrveranstaltungsevaluation). Die oder der Beauftragte für die Lehrveranstaltungsevaluation muss eine hauptamtlich Lehrende bzw. ein hauptamtlich Lehrender der Fakultät oder die QM-Koordinatorin bzw. der QM-Koordinator sein. Den Turnus der Lehrveranstaltungsevaluation legt die jeweilige Fakultät fest.

## § 8

### Weitere Befragungen/Instrumente zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre

Das Rektorat kann weitere Befragungen/Instrumente zur Qualitätssicherung im Benehmen mit dem Senat zulassen, sofern sie den unter § 2 aufgeführten Zielen nicht widersprechen, den datenschutzrechtlichen Vorgaben entsprechen und in Abstimmung mit der Universitätsverwaltung und der oder dem behördlichen Datenschutzbeauftragten erfolgen.

### III.

## Veröffentlichung der Evaluationsergebnisse

### § 9

#### **Auswertung und Veröffentlichung der Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation**

- (1) Die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation werden grundsätzlich an die jeweiligen Lehrenden und/oder Lehrbeauftragten versendet.
- (2) Der Fakultätsrat kann jedoch beschließen, dass generell die Dekanin oder der Dekan bzw. die zuständige Prodekanin oder der zuständige Prodekan anlassbezogen im Rahmen der Qualitätssicherung einzelne Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation unter Verwendung der personenbezogenen Daten der oder des Lehrenden oder der oder des Lehrbeauftragten rückwirkend bis zu drei Jahren anfordern kann. Die zuständige Prodekanin oder der zuständige Prodekan regt gegebenenfalls ein Gespräch mit dem oder der jeweiligen Lehrenden an, in dem die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation besprochen werden; die Gesprächsbeteiligten leiten gegebenenfalls gemeinsam Möglichkeiten zur Qualitätssicherung und -verbesserung daraus ab. Bei Beratungsbedarf können in gegenseitigem Einvernehmen weitere Personen hinzugezogen werden. Die Lehrenden informieren die zuständige Prodekanin oder den zuständigen Prodekan, welche Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung der Lehre sie auf der Grundlage des Gespräches ergriffen haben.
- (3) Die zuständige Prodekanin oder der zuständige Prodekan sowie alle darüber hinaus am Vorgang der Lehrveranstaltungsevaluation Beteiligten haben gegenüber unbeteiligten Dritten über erhobene Daten und die nicht aggregierten Ergebnisse der Befragung Stillschweigen zu bewahren.
- (4) Die Lehrenden sollen den Studierenden die Ergebnisse aus der Lehrveranstaltungsevaluation vorstellen und diese gemeinsam mit den Studierenden kritisch reflektieren und diskutieren.
- (5) Nach Abschluss des Evaluationsverfahrens werden von der zuständigen Stelle in der Universitätsverwaltung für jede Fakultät und gegebenenfalls jede Lehrereinheit/jedes Fach anonymisierte spezifische Berichte (ohne Bezeichnung der Lehrveranstaltung und der Namen der Lehrenden) erstellt, die über verschiedene Ebenen Vergleichsmöglichkeiten bieten.
- (6) Die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation sind als Bestandteil fakultätsinterner Berichte anonymisiert zu berücksichtigen. Sie sollen sowohl in den Qualitätsentwicklungsprozess der Fakultäten einbezogen werden, als auch für Akkreditierungs-, Review- und Auditierungsverfahren nutzbar gemacht werden.
- (7) Die Fakultäten können anonymisierte Berichte (ohne den Namen der oder des Lehrenden und/oder den Namen der Lehrveranstaltung) hochschulintern veröffentlichen.
- (8) Darüber hinaus können Teilergebnisse fakultätsintern in anonymisierter Form veröffentlicht werden.

### § 10

#### **Auswertung und Veröffentlichung der Ergebnisse von zentralen Evaluationsverfahren**

- (1) Die zentralen Evaluationsverfahren werden anonym durchgeführt. Die Ergebnisse der Befragungen werden nur in aggregierter und generalisierter Form veröffentlicht, so dass keine Rückschlüsse auf eine einzelne Person gezogen werden können.
- (2) Die Auswertung und Bereitstellung der Befragungsergebnisse erfolgt zentral durch die Universitätsverwaltung, im Falle der Evaluation in der Lehrkräftebildung (§ 6 Absatz 6) durch das ZLB. Diese erstellt einen Gesamtbericht, der dem Rektorat und den verschiedenen hochschulinternen Gremien zur Verfügung gestellt wird. Darüber hinaus können, sofern sie den in § 2 genannten Zielen nicht widersprechen, spezifische Berichte erstellt werden.



- (3) Die Berichte und Ergebnisse der Befragungen sind in die jeweiligen Qualitätsentwicklungsprozesse der Fakultäten, des Zentrums für Lehrkräftebildung und Bildungsforschung sowie aller weiteren (wissenschaftlichen) Einrichtungen der Universität Siegen einzubeziehen. Die Ergebnisse sind gegebenenfalls für Akkreditierungen, Review- und Auditierungsverfahren nutzbar zu machen.

#### IV.

### Schlussbestimmungen

#### § 11

##### Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in dem Verkündungsblatt "Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen" veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die „Evaluationsordnung der Universität Siegen (EvaO)“ vom 18. Juli 2017 (Amtliche Mitteilungen 78/2017) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Siegen vom 15. Januar 2025.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Siegen, den 11. Februar 2025

Die Rektorin

gez.

(Univ.-Prof. Dr. Stefanie Reese)